

INFORMATIONEN ZUM

Standardtarif

Zur Vorlage in der (Zahn-)Arztpraxis, wenn es Fragen zur Vergütung im Standardtarif gibt.

Der Standardtarif hat eine **finanzielle Schutzfunktion**. Um diese gewährleisten zu können, sind die Vergütungssätze geringer als bei anderen PKV-Tarifen. Gleichwohl ist die Honorierung insgesamt oft höher als das GKV-Niveau, denn die (Zahn-)Ärzte und Ärztinnen haben auch im Standardtarif deutlich größere **Therapiefreiheiten** als in der GKV, was sich auch auf ihre Vergütung auswirkt. So gibt es

- keine Begrenzung auf Regelleistungen wie in der GKV
- kein Wirtschaftlichkeitsgebot und damit keine Beschränkung auf die günstigsten Behandlungsalternativen
- keine Budgetierung
- bei der Verordnung von Arzneimitteln keine Festbeträge, keine Generikavorschriften und keine Verweisung auf Rabattverträge.

Die Private Krankenversicherung erstattet im Standardtarif die im Gesetz vorgesehenen reduzierten Gebührensätze (§ 5b GOÄ i. V. m. § 75 Abs. 3a SGB V):

- 1,8-fach (GOÄ) – persönliche ärztliche Leistungen
- 2,0-fach (GOZ) – persönliche zahnärztliche Leistungen
- 1,38-fach (GOÄ) – medizinisch-technische Leistungen
- 1,16-fach (GOÄ) – Laboratoriumsuntersuchungen

Der Standardtarif ist die Lösung für langjährig Privatversicherte, die einen finanziell möglichst günstigen Tarif benötigen. Sie erhalten dafür einen Versicherungsschutz, der mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Es werden alle medizinisch notwendigen Heilbehandlungen erstattet. Die ärztliche Versorgung ist über die Kassenärztlichen Vereinigungen sicherzustellen.

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Heidestraße 40
10557 Berlin

Web: www.privat-patienten.de
E-Mail: privat-patienten@pkv.de